



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 8/2012

23.06.2012

18. Jahrgang

INHALT		Seite
33/2012	Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rietberg am 28.10.2012	61
34/2012	Städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Neuenkirchen <u>hier</u> : Durchführung einer Bürgerversammlung zum Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Neuenkirchen	62
35/2012	17. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 28.06.2012, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	63

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

33/2012**Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rietberg am 28.10.2012****Vorbemerkung**

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Bürgermeisters André Kuper am 17.05.2012 ist ein neuer Bürgermeister zu wählen. Die Wahl für die Dauer von sechs Jahren findet gem. § 65 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt.

Als Aufsichtsbehörde hat der Landrat des Kreises Gütersloh gemäß § 46 c Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) den Wahltag für die erforderliche Neuwahl auf den 28. Oktober 2012 festgelegt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 75 a und 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rietberg bis spätestens

Montag, den 10. September 2012, 18.00 Uhr,

bei mir im Verwaltungsgebäude Rügenstr. 1, Zimmer 25, 33397 Rietberg, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 10. September 2012 bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes eintritt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Auf die Wahl finden die allgemeinen Vorschriften des KWahlG entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) etwas anderes ergibt.

Ich bitte daher insbesondere zu beachten:

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Rietberg, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

nach den §§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von mindestens **190** Wahlberechtigten der Stadt Rietberg (5 mal so viel Wahlberechtigte, wie der Rat der Stadt Rietberg derzeit Mitglieder hat, also 5 x 38) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2, 46 b und 46 d KWahlG auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15, 17, 46 b und 46 d KWahlG sowie auf die §§ 26 und 75 b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Innenministeriums NRW unter folgendem Link einzusehen:

www.recht.nrw.de

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Auskunft über Einzelheiten wird bei der Stadt Rietberg, Verwaltungsgebäude Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Zimmer Nr. 25, Tel.: 05244/986-224 erteilt.

Rietberg, den 13.06.2012

Stadt Rietberg
Der Wahlleiter

Dieter Nowak
Beigeordneter

34/2012

Städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Neuenkirchen

hier: Durchführung einer Bürgerversammlung zum Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Neuenkirchen

Das Büro für Stadtforschung und Planung „Junker und Kruse“ aus Dortmund erarbeitet für den Stadtteil Neuenkirchen ein Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept. Die Erarbeitung des Konzeptes soll unter Einbeziehung und Beteiligung der Öffentlichkeit, von Betroffenen sowie fachkundiger Gruppen erfolgen. Dies ist nicht nur deshalb von Bedeutung, um Verständnis für die Planungen zu entwickeln, sondern vor allem darum, um neben den notwendigen öffentlichen Investitionen auch die Bereitschaft für weitere, nachfolgende bzw. begleitende private Investitionen zu erhöhen.

Der bisher erarbeitete Planungsstand soll nunmehr in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden. Diese findet am **Montag, den 02.07.2012 – ab 19.00 Uhr – in der Aula des Schulzentrums Neuenkirchen, Lange Straße 173, 33397 Rietberg** statt.

Hierzu lädt die Stadt Rietberg alle interessierten Personen herzlich ein.

In der Versammlung besteht die Möglichkeit, die Konzepte mit Vertretern der Stadt Rietberg sowie dem beteiligten Planungsbüro zu erörtern bzw. Anregungen und Bedenken vorzutragen.

In Vertretung

(Nowak)
Beigeordneter

35/2012

17. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 28.06.2012, 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 28.06.2012 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Verabschiedung des ausgeschiedenen Ortsvorstehers Georg Tölle
5. Durchführung des Projektes "Schülerhaushalt" in Rietberg
6. Schulentwicklung im Bereich der weiterführenden Schulen in Rietberg
7. Neubesetzung des Schul- und Sozialausschusses
8. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2012
9. Finanzangelegenheiten
 - 9.1 Übersicht über die aktuelle Haushaltslage
 - 9.2 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
 - 9.3 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
 - 9.4 Jahresabschluss der Sparkasse Rietberg für das Geschäftsjahr 2011
 1. Entlastung der Sparkassenorgane
 2. Verwendung des Jahresüberschusses
10. Bebauungsplan Nr. 5 "Stennerland" - 57. Änderung - im Stadtteil Rietberg
Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 286.3 "In der Feldmark" im Stadtteil Rietberg
- Aufstellungsbeschluss
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
12. Modellvorhaben "Gebäudebestand (Energieeffizienz, Denkmalschutz)" 2012
Projektauftrag des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
13. Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Gartenschaupark Rietberg GmbH

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
3. Vergaben
 - 3.1 Vergabeberichte 2012
 - 3.2 Auftragsangelegenheit
 - 3.3 Auftragsangelegenheit
 - 3.4 Auftragsangelegenheit
 - 3.5 Auftragsvergabe: Deckenerneuerung auf Wirtschaftswegen im Stadtgebiet Rietberg 2012
 - 3.6 Auftragsvergabe: Herstellung eines LED Leitstreifen im Gehwegbereich der Rathausstraße
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Neubau einer Multifunktionshalle im Bibeldorf Rietberg
5. Grundstücksangelegenheiten

Dieter Nowak

Beigeordneter und allgemeiner
Vertreter des Bürgermeisters